

# RS UVS Kärnten 1998/04/27 KUVS- 348/1/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1998

## Rechtssatz

Weist die Begutachtungsplakette des KFZ eine Lochung 9/96 auf und war die viermonatige Toleranzfrist bereits überschritten, so ist der Zulassungsbesitzer verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)